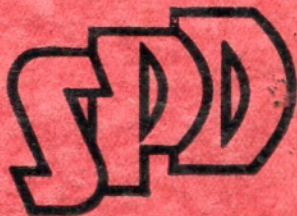


Weger



MITGLIEDS- BUCH

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Bezirk Franken

Fürth, Waldstr. 19

Sozialdemokratische Partei Deutschlands.

Bezirk Franken

M
Mitglieds-Buch

4178

Name:

Weger

Vorname:

Ernst

Beruf:

Schlager

Geb. am:

2.8.28

in:

Wassermühlengau

Der SPD beigetreten am:

18.12.1952

Mitglied vor 1933 von

bis

*)

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

(Stempel)

Unterbezirk Fürth Bay.

Alfred Thewissen

(Unterschrift)

Dieses Buch bleibt
Eigentum der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

*) Rubrik entwerfen, wenn Mitgliedschaft vor 1933 nicht bestanden hat.

	Politische Funktion
	von - bis
	Stempel des Ortsvereins Unterschrift

Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

Partelzugehörigkeit

§ 1

Zur Sozialdemokratischen Partei Deutschlands gehört jede Person, die sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt und die Mitgliedschaft erworben hat.

§ 2

Ueber die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins.

Wird innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so gilt die Aufnahme als endgültig.

Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über seinen zuständigen Vorstand. Ueber Einsprüche entscheiden nacheinander Bezirksvorstand und Parteivorstand.

Jedes Parteimitglied muß der für seinen Wohnort zuständigen Organisation angehören. Ueber Ausnahmen entscheidet der Bezirksvorstand. Doppelmitgliedschaften sind unzulässig.

Gliederung

§ 3

Die Grundlage der Organisation bildet der aus den Ortsvereinen zusammengesetzte Bezirk, der vom Parteivorstand nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit abgegrenzt wird.

Der Bezirk wird zur Durchführung der organisatorischen und politischen Arbeiten durch den Bezirksvorstand in Unterbezirke untergliedert.

Unterbezirke und größere Ortsvereine untergliedern sich nach Zweckmäßigkeit.

Zur Durchführung besonderer Aufgaben können nach Richtlinien des Parteivorstandes Arbeitsgemeinschaften gebildet werden.

§ 4

Die Ortsvereine und Bezirke können die Parteigeschäfte nach eigenen Statuten führen, die mit diesem Organisationsstatut nicht in Widerspruch stehen dürfen.

In Ländern mit mehreren Bezirken müssen diese zur Erledigung landespolitischer Fragen nach Richtlinien, die der Parteivorstand aufstellt, zusammenarbeiten.

Parteiämter

§ 5

Funktionär der Partei ist, wer von der zuständigen Parteikörperschaft für eine bestimmte Funktion gewählt worden ist.

Als Vertreter der Partei gilt nur, wer durch die Parteiorganisation dazu beauftragt wurde.

Kandidaten für Gemeindevertretungen stellen die Ortsvereine auf. Kandidaten für die Kreistage werden durch Delegierte der Ortsvereine auf Kreiskonferenzen, einberufen durch die Unterbezirksvorstände, aufgestellt.

Die Kandidatenaufstellung erfolgt im Benehmen mit dem Unterbezirks- bzw. Bezirksvorstand.

Wahlvorschläge für Bundestag und Landtage werden vom Bezirksvorstand zusammengefaßt und durch den erweiterten Bezirksvorstand oder Bezirksparteitag im Benehmen mit dem Parteivorstand beschlossen.

Landeswahlvorschläge werden von den Bezirken des Landes im Benehmen mit dem Parteivorstand aufgestellt.

Für die Abberufung als Vertreter der Partei gelten dieselben Zuständigkeiten wie für die Aufstellung.

Den Abberufenen sowie der antragstellenden Organisation steht das Recht der Berufung an den Bezirksvorstand, danach an den Parteivorstand, zu.

§ 6

In alle Leitungen der Organisation und Delegationen sind auch Frauen und junge Parteimitglieder zu wählen.

Beiträge

§ 7

Die Höhe des Eintrittsgeldes wird vom Bezirksvorstand festgesetzt.

§ 8

Die monatlichen Pflichtbeiträge sind:

Für Brutto-Monats Einkommen

bis 300 DM	1 DM Monatsbeitrag
von 301 DM bis 350 DM,	2 DM Monatsbeitrag
von 351 DM bis 400 DM,	3 DM Monatsbeitrag
von 401 DM bis 500 DM,	5 DM Monatsbeitrag
von 501 DM bis 600 DM,	7 DM Monatsbeitrag
von 601 DM bis 800 DM,	10 DM Monatsbeitrag
von 801 DM bis 1000 DM,	20 DM Monatsbeitrag
von 1001 DM bis 1200 DM,	25 DM Monatsbeitrag
über 1200 DM	30 DM Monatsbeitrag

Für Mitglieder ohne eigenes Einkommen sowie Erwerbslose, Invaliden und Rentner mit kleinem Einkommen 0,50 DM Monatsbeitrag. Dieser Betrag kann auf Antrag auf 0,25 DM ermäßigt werden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des betreffenden Mitgliedes das erfordern. Ueber den Antrag entscheidet die örtliche Organisation; die Ermäßigung ist zeitlich zu begrenzen.

Die Mitgliedsbücher sind in regelmäßigen Abständen auf die Erfüllung der Beitragspflicht zu überprüfen.

Wer länger als drei Monate mit seinen Pflichtbeiträgen im Rückstand ist, kann nach wiederholten ergebnislosen Aufforderungen zur Beitragszahlung nach weiteren vier Wochen als Mitglied gestrichen werden.

Von jeder Partei werden Beiträge und Sammlungen (ausgenommen Eintrittsmarken) führen die Bezirke einen vom Parteivorstand in Gemeinschaft mit dem Parteiausschuß festgesetzten Betrag monatlich an die Kasse des Parteivorstandes ab.

Die Abrechnung der Ortsvereine erfolgt direkt mit dem Bezirk. Zur Deckung der Werbeunkosten zentraler Einrichtungen haben alle Parteiunternehmungen geschäftlicher Art einen monatlich an die Kasse des Parteivorstandes abzuführenden Werbebeitrag zu leisten dessen Höhe jährlich vom Parteivorstand festgesetzt wird.

Berichterstattung

§ 9

Das Geschäftsjahr der Partei läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember. Vierteljährlich, spätestens mit Ablauf des ersten Monats des neuen Vierteljahres, erstatten die Bezirksvorstände Bericht an den Parteivorstand über ihre Tätigkeit, die politische und wirtschaftliche Lage, über Einnahmen und Ausgaben im Bezirk und die Verwendung der vom Parteivorstand überwiesenen Materialien.

Parteitag

§ 10

Der Parteitag ist das oberste Organ der Partei. Er setzt sich zusammen:

1. aus 300 in den Bezirken gewählten Delegierten; die Verteilung der Mandate auf die Bezirke erfolgt nach der Mitgliederzahl, für die im vorausgegangenen Geschäftsjahr Pflichtbeiträge an den Parteivorstand abgeführt worden sind;
2. aus einem Zehntel der Bundestagsfraktion;
3. aus den Mitgliedern des Parteivorstandes, des Parteiausschusses und der Kontrollkommission.

Die Vertreter der Bundestagsfraktion haben in allen die parlamentarischen Fragen betreffenden Angelegenheiten nur beratende Stimme.

Beratende Stimme haben die vom Parteivorstand hinzugezogenen Referenten und Vertreter von Parteistitutionen.

§ 11

Der Parteitag prüft die Legitimation der Teilnehmer, wählt die Leitung und bestimmt die Geschäftsordnung.

Der Parteitag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten abstimmen.

§ 12

Alle zwei Jahre findet ein Parteitag statt, der vom Parteivorstand einzuberufen ist.

Hat der Parteitag über den Ort, an dem der nächste Parteitag stattfinden soll, keine Entscheidung getroffen, so hat der Parteivorstand nach Anhörung des Parteiausschusses den Ort zu bestimmen.

§ 13

Die Einberufung des Parteitages soll spätestens 3 Monate vorher mit der vorläufigen Tagesordnung veröffentlicht werden. Diese Veröffentlichung ist mindestens dreimal in angemessenen Zwischenräumen zu wiederholen.

Anträge von Parteiorganisationen für den Parteitag sind fünf Wochen vorher dem Parteivorstand einzureichen, der sie spätestens drei Wochen vor dem Parteitag im Zentralorgan zu veröffentlichen hat.

§ 14

Zu den Aufgaben des Parteitages gehören:

1. Entgegennahme der Berichte über die Tätigkeit des Parteivorstandes, der Kontrollkommission und der Bundestagsfraktion;
2. die Bestimmung des Ortes, an dem der Parteivorstand seinen Sitz hat;
3. die Wahl des Parteivorstandes und der Kontrollkommission;
4. die Beschlußfassung über die Parteiorganisation und alle das Parteileben berührenden Fragen;
5. die Beschlußfassung über die eingegangenen Anträge.

§ 15

Ein außerordentlicher Parteitag ist einzuberufen:

1. auf mit Dreiviertelmehrheit gefaßten Beschluß des Parteivorstandes;
2. auf einstimmigen Beschluß der Kontrollkommission;
3. auf Antrag von mindestens zwei Fünfteln der Bezirksvorstände.

Falls der Parteivorstand sich weigert, einem nach Ziffer 2 und 3 gestellten Antrag stattzugeben, so ist der Parteitag von den Antragstellern zu berufen. Als Versammlungsort eines außerordentlichen Parteitages ist ein verkehrsmäßig möglichst günstig gelegener Ort zu bestimmen.

§ 16

Die Einberufung des außerordentlichen Parteitages muß spätestens vier Wochen vorher veröffentlicht werden.

Anträge sind spätestens fünf Tage vor der Abhaltung des Parteitages zu veröffentlichen.

Im übrigen gelten für die außerordentlichen Parteitage die §§ 10 und 11.

Parteivorstand

§ 17

Die Leitung der Partei obliegt dem Parteivorstand, der aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Parteitag festzusetzenden Zahl von Mitgliedern und unbesoldeten Beisitzern besteht und dem mindestens vier Frauen angehören müssen. Die Mitglieder des Parteivorstandes sind berechtigt, sich gegenseitig zu vertreten.

Die Wahl des Parteivorstandes erfolgt durch den Parteitag mittels Stimmzettel in einem Wahlgang. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Haben die Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erhalten, so findet Ergänzungswahl statt. Entfallen bei dieser Wahl gleich viele Stimmen auf mehrere Kandidaten, ohne daß sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben, dann erfolgt Stichwahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 18

Der Parteivorstand führt die Geschäfte der Partei und kontrolliert die grundsätzliche Haltung der Parteigane.

§ 19

Der jeweilige Parteivorstand ist Eigentümer aller vorhandenen Gelder und sonstigen Vermögensstücke. Er ist insbesondere berechtigt, in eigenem Namen und aus eigenem Recht alle der Sozialdemokratischen Partei zustehenden Ansprüche gegen die Schuldner geltend zu machen.

Der Parteivorstand oder die Kontrollkommission können durch keinerlei Rechtsgeschäfte die einzelnen Parteimitglieder verpflichten. Kein Parteimitglied erwirbt aus seiner Parteizugehörigkeit ein klagbares Recht gegen die Partei, den Parteivorstand und die Kontrollkommission.

§ 20

Der Parteivorstand kann jederzeit alle Parteiorganisationen und deren Unternehmungen kontrollieren, Aufschlüsse anfordern und Abrechnungen verlangen. Er hat das Recht, an allen Zusammenkünften aller Parteikörperschaften beratend teilzunehmen.

Der Parteivorstand hat das Recht, auf Antrag der beteiligten Organisationen bei Differenzen, die bei Aufstellung von Kandidaten entstehen, zu entscheiden.

§ 21

Kein Parteimitglied hat ohne ausdrücklichen Beschluß des Parteitages das Recht, die Geschäftsbücher oder Papiere des Parteivorstandes, der Kontrollkommission oder der Partei einzusehen oder sich aus ihnen Abschriften oder Auszüge anzufertigen oder eine Auskunft oder Uebersicht über den Stand des Parteivermögens zu verlangen. Hierdurch wird das Recht der Delegierten, während der Tagung des Parteitages Einsicht in die Bücher zu nehmen nicht berührt.

Parteiausschuß

§ 22

Der Parteiausschuß besteht aus Vertretern der Bezirksvorstände, die für je angefangene 50 000 Mitglieder ihres Bezirkes einen Vertreter wählen.

Sind im Bezirk mehr als 5000 weibliche Mitglieder vorhanden, so ist zusätzlich ein weibliches Mitglied in jedem Bezirk, die die Zahl von 5000 weiblichen Mitgliedern nicht erreichen, können ebenfalls ein weibliches Mitglied in den Parteiausschuß wählen, wenn der Anteil der weiblichen Mitglieder den Reichsdurchschnitt erreicht oder überschreitet.

Für die Feststellung dieser Ansprüche werden jeweils die Mitgliederzahlen am Schluß des letzten Geschäftsjahres zugrundegelegt.

§ 23

Der Parteiausschuß ist in der Regel alle Vierteljahr vom Parteivorstand unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung zu berufen.

Eine außerordentliche Sitzung muß stattfinden, wenn ein Dritter der Bezirksvorstände unter Angabe der Gründe dieses beantragt. Weigert sich der Parteivorstand, eine ordnungsmäßig beantragte Sitzung zu berufen, dann kann sie durch die Antragsteller einberufen werden.

Die Einberufung des Parteiausschusses soll in der Regel fünf Tage vor den Sitzungstagen erfolgen.

§ 24

Der Parteiausschuß berät gemeinsam mit dem Parteivorstand über wichtige, die Gesamtheit berührende politische Fragen, über die Einrichtung zentraler Parteistrukturen, die die Partei finanziell dauernd erheblich belasten, über die Bestellung der Referenten und gibt durch Beschluß sein Gutachten ab.

Scheidet ein Mitglied des Parteivorstandes oder der Kontrollkommission vorzeitig aus, so können der Parteivorstand und die Kontrollkommission nach Anhören des Parteiausschusses eine Ersatzwahl durch gemeinsamen Beschluß vornehmen.

Kontrollkommission

§ 25

Zur Kontrollierung des Parteivorstandes sowie als Berufungsinstanz für Beschwerden über den Parteivorstand wählt der Parteitag eine Kontrollkommission von neun Mitgliedern.

Die Wahl erfolgt nach einfacher Mehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Zur Leitung ihrer Geschäfte wählt die Kontrollkommission einen Vorsitzenden, der Ort und Zeit der Sitzungen bestimmt, soweit die Kontrollkommission nicht darüber beschließt.

Die Kontrolle muß mindestens vierteljährlich einmal stattfinden.

Alle Einsendungen für die Kontrollkommission sind an den Vorsitzenden derselben zu richten, der seine Adresse in geeigneter Weise bekanntzugeben hat.

Auf Antrag der Kontrollkommission oder des Parteivorstandes finden gemeinsame Sitzungen statt.

§ 26

Bei Streitfällen und Unstimmigkeiten haben die Organisationsgliederungen das Recht, eine Untersuchungskommission zur Klärung einzusetzen. Die Untersuchungskommission hat nur tatsächliche Feststellungen zu treffen, keine Entscheidungen zu fällen. Sie hat der auftraggebenden Organisationsgliederung zu berichten und kann Empfehlungen für die Weiterbehandlung geben.

Ausschuß

§ 27

1. Aus der Partei ausgeschlossen wird:
 - a) wer sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat;
 - b) wer einer anderen politischen Partei als Mitglied angehört oder sie finanziell unterstützt oder für sie oder wer gegen die Sozialdemokratische Partei wirkt;
 - c) wer einen groben Verstoß gegen die Grundsätze der Partei begangen hat;
 - d) wer durch beharrliches Zuwiderhandeln gegen Beschlüsse der Parteitage oder der Parteiorganisation das Parteiinteresse schädigt.
2. Der Ausschußantrag muß von einem Ortsverein bzw. in größeren Organisationen von einer seiner Unterorganisationen beim Unterbezirksvorstand gestellt werden.
- Außerdem hat jede Organisationsgliederung das Recht, einen Ausschußantrag auch gegen solche Mitglieder zu stellen, die einem anderen Bezirk angehören. Diese Anträge müssen bei dem Vorstand des Bezirkes gestellt werden, dem die antragstellende Organisationsgliederung angehört.
3. Als erste Instanz entscheidet über den Ausschußantrag ein Schiedsgericht des Unterbezirks. Die Beisitzer sollen ihren Wohnsitz im gleichen Unterbezirk wie der Angeschuldigte haben.
4. Die Berufung gegen den Beschluß der ersten Instanz steht sowohl dem Beschuldigten als auch der antragstellenden Organisationsgliederung beim Bezirksvorstand zu.

Beim Bezirksvorstand ist ein Schiedsgericht zu bilden.

5. Gegen die Entscheidung des Bezirksschiedsgerichts können beide Parteien beim Parteivorstand ein Parteischiedsgericht beantragen, wenn die Entscheidungen erster und zweiter Instanz voneinander abweichen; sonst nur, wenn ein grober Verstoß gegen die Grundsätze der Partei Ausschußgrund ist.
- Ist das Bezirksschiedsgericht von offensichtlich irigen Voraussetzungen ausgegangen, kann der Parteivorstand die Sache an das Bezirksschiedsgericht zur nochmaligen Entscheidung zurückverweisen.
6. Gegen die Entscheidung des Parteischiedsgerichts steht beiden Parteien die Berufung an den nächsten Parteitag zu, wenn es sich

um einen groben Verstoß gegen die Grundsätze der Partei handelt. Die Entscheidung des Parteivorstandes ist endgültig.

7. In allen Instanzen des schiedsgerichtlichen Verfahrens kann erkannt werden:

- a) auf Ausschluß aus der Partei;
- b) auf zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von Ehrenämtern;
- c) auf Rügen.

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

§ 28

Die Schiedsgerichte bestehen aus fünf Personen. Der Vorstand, bei dem das Schiedsgericht gebildet wird, ernennt den Vorsitz. Die antragstellende Organisationsgliederung und der Angeschuldigte benennen je zwei Beisitzer.

Die Beisitzer sollen ihren Wohnsitz im gleichen Bezirk wie der Angeschuldigte haben.

Beisitzer müssen innerhalb dreier Wochen nach Zustellung der Aufforderung schriftlich dem Vorsitz des Schiedsgerichts benannt werden.

Benennt eine der Parteien die Beisitzer nicht innerhalb dieser Frist, wird ohne sie entschieden.

Erscheint der Angeschuldigte ohne zwingenden Grund nicht zu dem festgesetzten Termin, wird in seiner Abwesenheit verhandelt und entschieden.

Entscheidungen der Schiedsgerichte sind vom Vorsitz zu unterschreiben und beiden Parteien innerhalb dreier Wochen schriftlich zuzustellen. Der Parteivorstand oder Bezirksvorstand können sie veröffentlichen.

Berufungen sind innerhalb dreier Wochen nach Zustellung der Entscheidung der nächst höheren Instanz schriftlich einzureichen.

Benennen bei Berufungsverfahren beide Parteien innerhalb dreier Wochen keine Beisitzer, so ist die angefochtene Entscheidung endgültig.

Niemand kann in einem Ausschlußverfahren in mehr als einer Instanz Vorsitz oder Beisitzer sein.

Wohnortsveränderungen haben keinen Einfluß auf die Durchführung des Verfahrens.

Der Ausschlußantrag muß in allen Instanzen mündlich begründet werden. Die Verhandlungen werden mündlich geführt.

Schriftstücke dienen nur zur Festlegung des mündlich Vorgetragenen. Nur was mündlich vorgetragen ist, darf der Entscheidung zugrunde gelegt werden.

§ 29

In Fällen, in denen eine schwere Schädigung der Partei durch schnelles Eingreifen verhindert werden muß, kann der zuständige

Bezirksvorstand oder der Parteivorstand dem Ausschluß vollziehen mit der Maßgabe, daß politische Rechte und Funktionen des Auszuschließenden sofort ruhen.

Ist ein solcher Ausschluß durch den Bezirksvorstand erfolgt, steht dem Ausgeschlossenen Berufungsrecht bei dem Parteivorstand zu.

Wurde der Ausschluß durch den Parteivorstand vollzogen oder nach Berufung bestätigt, kann der Parteitag auf Antrag des Ausgeschlossenen den Beschluß aufheben, wenn es sich um einen groben Verstoß gegen die Grundsätze der Partei handelt.

§ 30

Mit dem Tode, dem Austritt oder der Ausschließung aus der Partei verliert das frühere Parteimitglied jedes Recht, das es etwa gegen die Partei, gegen den Parteivorstand, gegen die Kontrollkommission oder gegen einzelne Parteimitglieder aus seiner Parteimitgliedschaft erworben hat.

Wiederaufnahme in die Partei

§ 31

Der Antrag auf Wiederaufnahme eines aus der Partei Ausgeschlossenen ist an den Vorstand der Bezirksorganisation des Wohnortes des Ausgeschlossenen zu richten. Vor der Entscheidung ist die Organisation, die den Ausschluß beantragt hatte, zu hören. Gegen diese Entscheidung steht dem Antragsteller sowohl wie der Organisation, die den Ausschluß beantragt hat, Berufung an den Parteivorstand zu.

Abänderung des Statuts

§ 32

Das Statut der Partei kann nur von einem Parteitag mit Zweidrittelmehrheit geändert werden. Nur der auf den Parteitag 1950 in Hamburg folgende ordentliche Parteitag kann das Statut auch mit einfacher Mehrheit ändern.

Anträge auf Abänderung des Statuts können nur beraten werden, wenn sie innerhalb der Fristen, die der § 13 vorschreibt, veröffentlicht worden sind. Abweichungen müssen auf dem Parteitag mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

Zentralorgan

§ 33

Veröffentlichungen des Parteivorstandes erfolgen im Zentralorgan der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

„Neuer Vorwärts“

Hamburg, den 23. Mai 1950.

Nachweis über bisher geleistete Beitragszahlungen

Für die Zeit vom bis
wurden gezahlt:

Für die Zeit vom bis
wurden gezahlt:

Für die Zeit vom bis
wurden gezahlt:

Für die Zeit vom bis
wurden gezahlt:

Für die Zeit vom bis
wurden gezahlt:

BEITRÄGE FÜR DAS JAHR 1953



BEITRÄGE FÜR DAS JAHR 1954



BEITRÄGE FÜR DAS JAHR 1955



BEITRÄGE FÜR DAS JAHR 19



BEITRÄGE FÜR DAS JAHR 19



BEITRÄGE FÜR DAS JAHR 19



BEITRÄGE FÜR DAS JAHR 19



BEITRÄGE FÜR DAS JAHR 19



BEITRÄGE FÜR DAS JAHR 19



BEITRÄGE FÜR DAS JAHR 19



BEITRÄGE FÜR DAS JAHR 19



BEITRÄGE FÜR DAS JAHR 19



BEITRÄGE FÜR DAS JAHR 19



BEITRÄGE FÜR DAS JAHR 19



BEITRÄGE FÜR DAS JAHR 19



RAUM FÜR SONDERMARKEN

1975 SPD 3-

1975 SPD 3-

1975 SPD 3,-

1975 SPD 3-

1975 SPD 3;

1975 SPD 3-

1975 SPD 3,-

1975 SPD 3-

1975 SPD 3-

RAUM FÜR SONDERMARKEN

[illegible]

RAUM FÜR SONDERMARKEN

Sondermarke

15. 3. 1955
1,- DM

SPD • Fürth-Stadt

Sondermarke

15. 3. 1955
1,- DM

SPD • Fürth-Stadt

MITGLIEDS-NACHWEIS

Ortsverein : _____

Wohnung : _____

Angemeldet am :

Abgemeldet am :

(Stempel)

(Stempel)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Ortsverein : _____

Wohnung : _____

Angemeldet am :

Abgemeldet am :

(Stempel)

(Stempel)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Ortsverein : _____	
Wohnung : _____	
Angemeldet am : _____ (Stempel) _____ (Unterschrift)	Abgemeldet am : _____ (Stempel) _____ (Unterschrift)
Ortsverein : _____	
Wohnung : _____	
Angemeldet am : _____ (Stempel) _____ (Unterschrift)	Abgemeldet am : _____ (Stempel) _____ (Unterschrift)